

**Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt  
an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus,  
das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien  
an der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 30. Juli 2021\***

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-41 zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 5: Erziehungswissenschaften, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften, 7: Natur- und Umweltwissenschaften und 8: Psychologie unter Mitwirkung der Zentren für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidiale Doppelspitze der Universität Koblenz-Landau am 22. Juli 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau vom 10. Oktober 2010 (Staatsanzeiger S. 1800), zuletzt geändert am 08. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet.“
2. In § 3 Abs. 6 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:  
„(6) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“
3. In § 4 Abs. 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger

\* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 06/2021, S. 238

Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Im begründeten Ausnahmefall kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung des Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplans und“ gestrichen.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 2 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 S. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Masterstudiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist.“
    - cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in den einzelnen Fächer gemäß § 3 höchstens bis zur Hälfte der nach § 6 Abs. 2 zu erwerbenden Leistungspunkte durch den Prüfungsausschuss angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.“
  - d) Abs. 7 S. 2 wird gestrichen.
8. In § 11 Abs. 1 S. 2 wird nach dem Wort „Im“ das Wort „begründeten“ eingefügt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 4 S. 3 wird gestrichen.
  - b) Abs. 6 S. 5 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
10. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
11. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

(1) Die Vierundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen plus, das Lehramt an Förderschulen sowie das Lehramt an Gymnasien an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Bildende Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus in Landau eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Englisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus in Koblenz eingeschrieben waren,

schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Musik im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus in Koblenz eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Bildende Kunst im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien in Landau eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für das Fach Englisch im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien in Koblenz eingeschrieben waren, schließen ihr Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 30. Juli 2021

Landau, den 30. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs 1:  
Bildungswissenschaften  
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:  
Erziehungswissenschaften  
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Prodekan für Forschung und  
wissenschaftlichen Nachwuchs  
des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Christian Geulen

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:  
Mathematik / Naturwissenschaften  
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Prodekan Lehre des Fachbereichs 7:  
Natur- und Umweltwissenschaften  
Prof. Dr. Björn Risch

Der Dekan des Fachbereichs 4:  
Informatik  
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Der Dekan des Fachbereichs 8:  
Psychologie  
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

## Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

### 1. Anhang „C. Masterstudiengang Realschule plus“ wird wie folgt geändert

- a) In der Überschrift von Nummer 1 „Bildende Kunst Koblenz und Landau“ werden die Worte „und Landau“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 1. wird folgende neue Nummer 1.1 eingefügt:

#### „1.1 Bildende Kunst Landau

##### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

16 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

8 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

8 SWS

	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
	<b>Modul 9: Fachdidaktisches Arbeiten</b>					<b>5 Leistungspunkte</b>
9.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II oder Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S)	Pflicht	2	2		
9.2	Kunstpädagogisches Projekt II (P)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.</b>		<b>Dauer: 30 Minuten</b>		
	<b>Modul 10: Kunstgeschichte (Vertiefung) und Sachgebiete der Kunst</b>					<b>5 Leistungspunkte</b>
10.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2		
10.2	Sachgebiet (Medien, Design, Alltagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt) (S)	Pflicht	2	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15 Seiten)</b>		
	<b>Modul 11: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Schwerpunkt</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
11	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts). (KS)	Wahlpflicht	7	4		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)</b>				

	<b>Modul 12: Künstlerische Praxis (Vertiefung) – Weiteres Gebiet</b>				<b>6 Leistungspunkte</b>	
12	Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, Dreidimensionales Gestalten (Plastik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Video, 3D-Druck, digitale Bildbearbeitung, Keramik, Design, Figurentheater, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Instituts (KS). Der in Modul 11 gewählte Schwer- punkt ist ausgeschlossen.	Wahl- pflicht	6	4		
<b>Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)“</b>						

c) Die Nummern „9. Deutsch Landau“ und „10. Englisch Koblenz“ erhalten folgende Fassung:

### „9. Deutsch Landau

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von  
einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

10 SWS  
10 SWS  
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
<b>Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft / Literaturdidaktik)</b>						<b>7 Leistungspunkte</b>
11.1	Neuere und neueste Literatur und deren Vermittlung (S)	Pflicht	3	2		
11.2	Entwicklung der Literatur im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>			<b>Dauer: 20 Minuten</b>			
<b>Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachwissenschaft / Sprachdidaktik)</b>						<b>8 Leistungspunkte</b>
12.1	Sprachliche Vielfalt (S)	Pflicht	4	2		
12.2	Sprache, Kultur und Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>			<b>Dauer: 20 Minuten</b>			
<b>Modul 16: Sprache und Kommunikation (Sprachwissenschaft und Sprachdidaktik)</b>						<b>8 Leistungspunkte</b>
16.1.	Sprache und Kommunikation (S)	Pflicht	8	2		
<b>Modulprüfung: Hausarbeit</b>			<b>Dauer: 3 Wochen</b>			

## 10. Englisch Koblenz

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS  
12 SWS  
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
<b>Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht</b>						<b>8 Leistungspunkte</b>
8.1	Linguistic Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Literary Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Schriftliche Prüfung (Hausarbeit oder Portfolio) Dauer: 2 Wochen</b>						
<b>Modul 9: Anwendungsbezogene Sprachpraxis und Landeskunde</b>						<b>8 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
9.1	Media, Culture and Society 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Language and Culture 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung: Schriftliche Prüfung (Hausarbeit oder Portfolio) Dauer: 2 Wochen</b>						
<b>Modul 10: Linguistische, literarische und landeskundliche Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht</b>						<b>7 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzung: für 10.1 Kompetenzen aus Modul 8</i>						
10.1	Literature and Culture 1 oder 2 (S)	Pflicht	4	2		
10.2	Integrated Language Course (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4. Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.“</b>						

d) Die Nummer "15. Französisch Landau" erhält folgende Fassung:

### „15. Französisch Landau

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

16 SWS  
10 SWS  
6 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistun- gen	prü- fungsre- levante Studien- leistung
	<b>Modul 9: Mündliche und schriftliche Kommunikation 4: Authentisches Sprechen und Schreiben in der Fremdsprache mit integrierter Fachdidaktik</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
9.1	Grammatik II (Ü)	Pflicht	2	2		
9.2	Textanalyse und Textproduktion (Ü)	Pflicht	2	2		
9.3	Sprachpraxis und Sprachvermittlung (Ü)	Pflicht	2	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Klausur</b>		<b>Dauer: 90 Minuten</b>		
	<b>Modul 10: Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Fachdidaktik</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
<i>Drei der vier folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
10.1	Vorlesung zur französischen Sprach- wissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.2	Vorlesung zur französischen Litera- turwissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.3	Vorlesung zur französischen Kultur- wissenschaft (V)	Wahl- pflicht	3	2		
10.4	Seminar Fachdidaktik (S)	Wahl- pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.</b>				
	<b>Modul 15: Integriertes Vertiefungsmodul; Französisch als Nachbarsprache</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
15.1	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2		
15.2	Fachliche Veranstaltung (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 4 Wochen“</b>		

e) Die Nummer “18. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

### „18. Geschichte Koblenz

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

12 SWS  
2 SWS  
10 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine durch Latein (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung) ersetzt werden kann. Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.



	<b>Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung</b>	<b>Pflicht-/Wahlpflicht</b>	<b>Leistungspunkte</b>	<b>SWS</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Prüfungsrelevante Studienleistung</b>
	<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>					
	<b>Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Hausarbeit:</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Hausarbeit:</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Hausarbeit:</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	Pflichtmodul					
	<b>Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik</b>					<b>6 Leistungspunkte</b>
10.1	Geschichtsdidaktik (S)	Pflicht	6	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>	<b>Dauer: 30 Minuten</b>			
	<b>Modul 13: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3411011	Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421152	Politische Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (Ü)	Wahlpflicht	3	2		
1421153	Politische Soziologie (S)	Wahlpflicht	3	2		
	<i>Eine der drei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:</i>					
3411012	Wirtschaftsgeographie (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421155	Einführung in die Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland (V)	Wahlpflicht	3	2		
1421156	Einführung in die Soziologie (V)	Wahlpflicht	3	2		

Eine der zwei folgenden Wahlpflichtveranstaltungen:						
3421158	Fachdidaktik Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
3421159	Perspektive Raum in der Gesellschaftslehre (Ü)	Wahlpflicht	2	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>Dauer: 20 Minuten“</b>			

**Anmerkung:**

Studierende mit der Fächerkombination Geographie und Geschichte belegen anstelle des Moduls 13 drei Veranstaltungen, welche rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt gegeben werden. In jeder Veranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen, für welche insgesamt 8 Leistungspunkte angerechnet werden.

f) Die Nummer „24. Musik Koblenz“ erhält folgende Fassung:

**„24. Musik Koblenz**

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

15 SWS

13 SWS

2 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
<b>Modul 11: Erfahrungsbezogene Musikwissenschaft</b>						<b>8 Leistungspunkte</b>
11.1	Aspekte der Musikpsychologie / -soziologie (V/S)	Pflicht	4	2		
11.2	Ausgewählte musikwissenschaftliche Themen (V/S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 2 Wochen</b>			
<b>Modul 12: Musikvermittlung und Medienkompetenz</b>						<b>10 Leistungspunkte</b>
12.1	Musikpädagogik II (V/S)	Pflicht	4	2		
12.2	Umgang mit neuen Musiktechnologien (Ü)	Pflicht	2	1		
12.3	Chor / Orchester / Ensemble (Ü)	Wahlpflicht	4	6		
<b>2 Modulteilprüfungen: Mündliche Prüfung in 12.1 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: zweifach</b> <b>Praktische Prüfung in 12.2 Dauer: 15 Minuten Gewichtung: einfach</b> <b>In 12.3 gilt die bescheinigte Mitwirkung bei Proben und Aufführung als Prüfung; die Prüfungsleistungen werden nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen bewertet; es wird keine Note erteilt.</b>						
<b>Modul 13: Musik in Wissenschaft und Praxis: Individuelle Profilierung</b>						<b>5 Leistungspunkte</b>
<i>Eine der 3 Wahlpflichtveranstaltungen:</i>						
13.1	Ausgewählte Themen zur Musikgeschichte (V/S)	Wahlpflicht	5	2		
13.2	Musikpädagogische Vertiefung (V/S)	Wahlpflicht	5	2		

13.3	Musikpraxis (künstlerisch, populär, schulbezogen) (Ü)	Wahlpflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4.</b>	<b>Dauer: 20 Minuten“</b>			

g) In Nummer "28. Sozialkunde Landau" erhält der Abschnitt vor der Tabelle folgende Fassung:

**„Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 16 SWS  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 16 SWS  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS“

2. Anhang „D. Masterstudiengang Gymnasien“ wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift von Nummer 1 „Bildende Kunst Koblenz und Landau“ werden die Worte „und Landau“ gestrichen.

b) Nach Nummer 1. wird folgende neue Nummer 1.1 eingefügt:

**„1.1 Bildende Kunst Landau**

**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 43 SWS  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 19 SWS  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 24 SWS

Ver-an-stal-tung	Lehrveranstaltung / Art der Veran-staltung	Pflicht-/Wahl-pflicht	Leis-tungs-punkte	SWS	Studien-leistun-gen	Prüfungs-relevante Studien-leistung
<b>Modul 13: Fachdidaktisches Arbeiten</b>		<b>11 Leistungspunkte</b>				
13.1	Kunstpädagogische Konzepte und Methoden II (S)	Pflicht	3	2		
13.2	Kunstpädagogik und ihre Bezugswissenschaften (S)	Pflicht	3	2		
13.3.	Kunstpädagogisches Projekt II (P)	Pflicht	4	2		
13.4	Kunstpädagogische Exkursion (Ex)	Pflicht	1	1		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>	<b>Dauer: 30 Minuten</b>			
<b>Modul 14: Kunstgeschichte und Sachgebiete der Kunst (Vertiefung)</b>		<b>5 Leistungspunkte</b>				
14.1	Künstlerische Positionen (S)	Pflicht	3	2	X	
14.2	Sachgebiet (z. B.: Medien, Design, Alltagsästhetik, Architektur, gestaltete Umwelt, Kunstvermittlung) (S)	Pflicht	2	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in Absprache mit den Dozierenden, ca. 15–20 Seiten)</b>			

<b>Modul 15: Künstlerische Praxis – Vertiefung</b>		<b>41 Leistungspunkte</b>				
<i>Für die Veranstaltungen 15.1 bis 15.2 sind unterschiedliche Gebiete zu wählen.</i>						
15.1	Schwerpunkt: Wahlmöglichkeit aus den Gebieten: Zeichnung, Druckgrafik, Malerei, dreidimensionales Gestalten (Plas- tik, Skulptur, Objekt), Foto, Film, Vi- deo, 3D-Druck, digitale Bildbearbei- tung, Keramik, Design, Figurenthea- ter, Performance, Netzkunst und weitere, je nach Angebot des Insti- tutes (KS)	Wahl- pflicht	21	12		
15.2	Gebiet 1: Wahlmöglichkeit eines weiteren Ge- bietes aus 15.1, wobei ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann (KS)	Wahl- pflicht	10	6		
15.3	Gebiet 2: Wahlmöglichkeit eines weiteren Ge- bietes aus 15.1, wobei ein Gebiet nur einmal gewählt werden kann (KS)	Wahl- pflicht	10	6		
<b>Modulprüfung: Präsentation künstlerischer Arbeiten (Ausstellung)</b>						
<b>Modul 16: Kunstgeschichte: Entwicklung der Bildenden Kunst</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
16.1	Kunstgeschichte vor dem 20. Jh. (S)	Pflicht	3	2		
16.2	Kunst des 20. und 21. Jh. (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: abhängig von den Veranstaltungsinhalten</b> <b>Hausarbeit</b> <b>Dauer: ca. 4 Wochen (Umfang in</b> <b>Abgabe mit den Dozie-</b> <b>renden, ca. 15–20 Seiten)</b>  <b>oder</b> <b>Mündliche Prüfung</b> <b>Dauer: 30 Minuten</b>  Wird in Modul 16 eine Hausarbeit verfasst, ist in Modul 17 eine mündliche Prüfung abzulegen. Wird in Modul 16 eine mündliche Prüfung abgelegt, ist in Modul 17 eine Hausarbeit zu verfassen.						
<b>Modul 17: Kunstwissenschaft</b>		<b>6 Leistungspunkte</b>				
17.1	Kunst- und Künstlertheorien (S)	Pflicht	3	2		
17.2	Kunst und Gesellschaft (S)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung: abhängig von den Veranstaltungsinhalten</b> <b>Hausarbeit</b> <b>Dauer: ca. 3 Wochen (Umfang in</b> <b>Abgabe mit den Dozie-</b> <b>renden, ca. 15–20 Seiten)</b>  <b>oder</b> <b>Mündliche Prüfung</b> <b>Dauer: 30 Minuten</b>  Wird in Modul 16 eine Hausarbeit verfasst, ist in Modul 17 eine mündliche Prüfung abzulegen. Wird in Modul 16 eine mündliche Prüfung abgelegt, ist in Modul 17 eine Hausarbeit zu verfas- sen.“						

c) Die Nummern „8. Deutsch Koblenz“, „9. Deutsch Landau“ und „10. Englisch Koblenz“ erhalten folgende Fassung:

### „8. Deutsch Koblenz

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von

20 SWS

Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen

20 SWS

und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
	<b>Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik)</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
11.1	Gegenwartsliteratur (V)	Pflicht	3	2	X	
11.2	Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 20 Minuten ansonsten Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik/Sprachwissenschaft)</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
12.1	Interkulturelle Kommunikation (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Interkulturelles Lernen (S)	Pflicht	4	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Mündliche Prüfung bei Wahl als Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 20 Minuten ansonsten Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
13.1	Vorlesung / Seminar (V/S)	Pflicht	4	2		
13.2	Seminar (S)	Pflicht	5	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 14: Richtung und Entwicklung der germanistischen Sprachwissenschaft</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
14.1	Seminar/Projektseminar (S)	Pflicht	4	2		
14.2	Kolloquium Germanistik	Pflicht	5	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 15: Epoche und Epochenschwelle</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
15.1	Seminar (S)	Pflicht	4	2	X	
15.2	Kolloquium Germanistik	Pflicht	5	2		
	<b>Modulprüfung:</b>	<b>Haus- oder Projektarbeit</b>		<b>Dauer: 3 Wochen</b>		

## 9. Deutsch Landau

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS  
20 SWS  
0 SWS

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistungen	prüfungsrelevante Studienleistung
	<b>Modul 11: Gegenwartsliteratur und ihre Vermittlung (Literaturwissenschaft /Literaturdidaktik)</b>					<b>7 Leistungspunkte</b>
11.1	Neuere und neueste Literatur und deren Vermittlung (S)	Pflicht	3	2		
11.2	Entwicklung der Literatur im 20. und 21. Jahrhundert (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
	<b>Modul 12: Mehrsprachigkeit (Sprachdidaktik/Sprachwissenschaft)</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
12.1	Sprachliche Vielfalt (S)	Pflicht	4	2		
12.2	Sprache, Kultur und Kommunikation (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4</b>		<b>Dauer: 20 Minuten</b>		
	<b>Modul 13: Deutsche Literaturgeschichte (Aufbaumodul)</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
13.1	Deutsche Literatur bis 1700 (S)	Pflicht	4	2		
13.2	Deutsche Literatur ab 1700 (S)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 14: Richtung und Entwicklung der germanistischen Sprachwissenschaft</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
14.1	Sprachdidaktik / Angewandte Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	4	2		
14.2	Richtungen und Entwicklungen der germanistischen Sprachwissenschaft (S)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 3 Wochen</b>		
	<b>Modul 15: Epoche und Epochenschwellen</b>					<b>9 Leistungspunkte</b>
15.1	Epochen und Epochenschwellen in der deutschen Literaturgeschichte (S)	Pflicht	4	2		
15.2	Theorie und Vermittlung (S)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>		<b>Dauer: 3 Wochen</b>		

## 10. Englisch Koblenz

### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

18 SWS  
18 SWS  
0 SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungsrele- vante Stu- dienleistung
	<b>Modul 8: Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht</b>					<b>8 Leistungspunkte</b>
8.1	Linguistic Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Literary Analysis for the Classroom (S)	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Schriftliche Prüfung (Portfolio oder Hausarbeit)</b>		<b>Dauer: 2 Wochen</b>		
	<b>Modul 11: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1</b>					<b>10 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
11.1	Media, Culture and Society 1 (S)	Pflicht	5	2		
11.2	Media, Culture and Society 2 (S)	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:<sup>1</sup></b>		<b>Schriftliche Prüfung (Hausarbeit) Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Die Prüfung wird in englischer Sprache abgehalten.</b>		<b>Dauer: 2 Wochen oder Dauer: 30 Minuten</b>		
	<b>Modul 12: Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 2</b>					<b>10 Leistungspunkte</b>
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 8</i>						
12.1	Literature and Culture 1 (S)	Pflicht	5	2 <sup>“</sup>		

<sup>1</sup> Es ist eine mündliche Prüfung – wahlweise in den Modulen 11, 12 oder 13 – abzulegen. In den beiden Modulen, in denen keine mündliche Prüfung abgelegt wird, ist eine schriftliche Prüfung abzulegen.

d) Nummer „15. Geschichte Koblenz“ erhält folgende Fassung:

### „15. Geschichte Koblenz

#### Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von  
Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen  
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

20 SWS  
14 SWS  
6 SWS

Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums sind hinreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, von denen eine Latein sein muss (Latinum bzw. Staatliche Ergänzungsprüfung auf Latinums-Niveau). Die Einschreibung in den Masterstudiengang kann nur nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen. Es ist Aufgabe der Studierenden, sich ggf. über Vorkurse, Begleitkurse, Förderkurse an oder außerhalb der Universität die geforderten Sprachkenntnisse anzueignen.

Veranstaltung	Lehrveranstaltung / Art der Veranstaltung	Pflicht-/Wahlpflicht	Leistungs-punkte	SWS	Studienleistungen	Prüfungsrelevante Studienleistung
	<i>Eines der folgenden drei Wahlpflichtmodule</i>					
	<b>Wahlpflichtmodul 7: Aufbaumodul Alte Geschichte</b>			<b>12 Leistungspunkte</b>		
7.1	Alte Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
7.2	Alte Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
7.3	Alte Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Wahlpflichtmodul 8: Aufbaumodul Mittelalter</b>			<b>12 Leistungspunkte</b>		
8.1	Mittelalterliche Geschichte (S)	Pflicht	4	2		
8.2	Mittelalterliche Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
8.3	Mittelalterliche Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Wahlpflichtmodul 9: Aufbaumodul Neuzeit</b>			<b>12 Leistungspunkte</b>		
9.1	Neuzeit (S)	Pflicht	4	2		
9.2	Neuzeit (V)	Pflicht	5	2		X
9.3	Neuzeit (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
	<b>Modul 10: Aufbaumodul Geschichtsdidaktik</b>			<b>10 Leistungspunkte</b>		
10.1	Hauptseminar zur Unterrichtsplanung (S)	Pflicht	6	2		
10.2	Übung zur Vertiefung didaktisch-methodischer Grundlagen	Pflicht	4	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs.4</b>	<b>Dauer: 30 Minuten</b>			
	<b>Modul 11: Aufbaumodul Längsschnitt Internationale Geschichte</b>			<b>12 Leistungspunkte</b>		
11.1	Längsschnitt Internationale Geschichte (S)	Pflicht	4	2		



11.2	Längsschnitt Internationale Geschichte (V)	Pflicht	5	2		X
11.3	Längsschnitt Internationale Geschichte (Ü)	Pflicht	3	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Hausarbeit</b>	<b>Dauer: 4 Wochen</b>			
		<b>Modul 12: Aufbaumodul Forschung</b>		<b>8 Leistungspunkte</b>		
<i>Teilnahmevoraussetzungen: Kompetenzen aus Modul 7, 8, 9 oder 11</i>						
12.1	Aktuelle Probleme der Geschichtswissenschaft (S/K/Ü)	Pflicht	3	2		
12.2	Diskussion einschlägiger Forschungsprobleme und eigener Arbeiten (S/K/Ü))	Pflicht	5	2		
<b>Modulprüfung:</b>		<b>Schriftliche Portfolioprüfung</b>		<b>Dauer: 2 Wochen“</b>		